Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 20 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 3 Ergänzungstag VIII.

Gesetgebender Rath, 13. Sept. (Fortsetzung.)

2. Hans Suni von Rienensruthi Diftr. Steffisburg E. Bern, verlangt Bewilligung zu einer Waarenlotzterie, um feine Schulden zahlen zu konnen. Wird an die Bollziehung gewiesen.

3. Die Becker von Murten beklagen sich über einen Beschluß des Vollz. Dir. v. 3. Aug. 99, durch welchen einem Becker bewilligt wird, sich in Murten niederzulassen und das Beckerhandwerk zu treiben. Wird an die Polizencommission gewiesen.

Carmintran erhalt fur 10 Tage Urlaub.

(B. Durler hatt: zu Anfang dieses Monats für Wochen Urlaubsverlängerung erhalten.)

Um 14. Sept. war feine Sigung.

Gesetzgebender Nath, 15. Sept. Präsident: Escher.

Folgendes Befinden bes Vollz. Mathe über den Gesfetzvorschlag, der die Gesetze über Aufhebung und Lodskauf der Zehnden, Bodenzinse u. f. w. suspendiert, wird verlesen:

"Unter allen Gesetzen, die seit der Entstehung der helvetischen Republik verfaßt wurden, ist wohl keines, dessen Folgen so nachtheilig und zerstörend für dieselbe waren, als das Gesetz v. 10. Nov. 1798 über die Feodallasten. Es ist auch keines, dessen Rücknahme so oft gesodert und dessen Unausführbarkeit so allgemein anerkannt wurde. Der Vollziedungsausschuß hatte am 4. Juli eine Botschaft den gesetzgebenden Räthen überssandt, die die schädlichen Grundsätze dieses Gesetzes, die mangelhaft und sich widersprechende Entwicklung

derselben und eine getreue Aufgahlung der vielen und groffen Rachtheile enthalt, die diefes Befet verans lafte — auf diese Botschaft bezieht sich der Bollgies hungsrath. Er kann also nicht anders als sich freuen, daß Sie ein Denkmal vernichten wollen, das nur ju lange eine bedeutende Rolle in dem Gefetbuch einnahm, und billigt Ihren Beschluß in feinem gangen Inhalt. So wie Sie nun aber die Bahn mit Recht gereinigt haben, worauf Sie ein neues Gebaude aufzuführen gedenken, so übernehmen Sie auch die Pflicht damit, an die Stelle best alten etwas aufzurichten, bas bas Geprage ber Dauer und der Bollendung trage. -Es ift gang unnothig, Ihnen an das Berg zu legen, wie schwierig, wie weitumfaffend, wie wichtig und wie tief eingreifend die Arbeit ift, womit Gie fich nun beschäftigen werden; aber verzeihen Gie es der reinen Liebe des Baterlandes und der marmen Beforgnif für das Bluck feiner Burger, wenn Gie der Bolly. Rath bittet, diese Arbeit mit dem gangen Aufmand Ihrer tiefen Ginfichten und mannigfaltigen Rennt. niffen zu behandeln - wenn er Gie bittet zu bedenten, daß das eigentliche Zweckmäßige, das mahre Gute, um fo eher mit groffer Muhe gesucht werden muß, je vielseitiger der Gegenstand ift, aus dem es als Resultat herausgebracht werden foll und je mannigfaltiger die Ruckfichten find, die man daben zu beherzigen hat. -Die Auflösung ben den schwierigsten Aufgaben bes Rechts, in der engsten Bedeutung des Worts, Andet fich oft ben Begenständen, die keine einzige fichere und feste Grundlage darbieten und ben denen das Rach. denken so viele wichtige und zum Theil so widerspres chende Seiten entbeckt, nur in der gerühmten Mittel. strafe. — Was dem einen zugesprochen wird, wird ihm nicht aus reinem Recht zugesprochen, wenn es ben andern mit irgend einem Unrecht belaftet. "

Der Gesetzvorschlag wird hierauf jum Gesetz erhoben (S. dasselbe S. 494) und der Druck und die Bekanntmachung desselben verordnet.

Die Discussion über den 2ten Gesetzesvorschlag ber Finanzcommission, die diesiahrigen Zehenden betreffend, wird fortgesetzt.

Der in den Art. 9 und 10 aufgestellte Grundsat; es soll der diegiahrige Zehnden entrichtet werden, wird nach beendigter Discussion, durch den Namensaufruf angenommen und die weitere Berathung vertaget.

Gesetgebender Rath, 16. Sept.

Prafident : Efcher.

Die Finanzeommission schlägt folgenden Gesetzesvorsschlag vor, der für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird:

Der geseigebende Rath — in Erwägung, daß es der dermaligen drückenden Lage einer Menge helvetischer Bürger angemessen sey, denselben die Entrichtung des dießiährigen Grundzins, und Zehendbetrags so viel als möglich zu erleichtern und zu dem End hin, die zu Gunsten solcher Bürger dienlichen Ausnahmen gesetzlich zu bestimmen — beschließt:

- 1. Der Bollz. Nath ist bevollmächtigt, benjenigen grundzinspflichtigen Burgern, welche durch die Berberrungen und drückenden Folgen des Kriegs, oder durch Feuersbrünste und andre dergleichen groffe Unglücksfälle, des Ihrigen beraubt worden sind, die für 1798 und 1799 rücktändigen Grund und Bodenzinse ganz oder zum Theil nachzulassen.
- 2. Er ist ferner bevollmächtigt, densenigen, die seit der Erhebung der Zinst für 1798 und 1799 durch neue drückende Unglücksfälle getroffen worden, den dieß-jährigen Grundzinst ganz oder zum Theil nachzulaßsen, und den erweislich armen grundzinspflichtigen Bürgern zu Entrichtung eben dieses Grundzinses eine längere Zeitfrist als das Gesetz bestimmt, zu bewilligen.
- 3. Der Vollz. Nath ist endlich berechtigt, den armen unvermögenden und hartbeschädigten Zehendpflichtisgen Bürgern, entweder Aufschub in Entrichtung oder gänzlichen Nachlaß des für das Jahr 1800 verord, neten Zehendbetrags zu gestatten; wenn aber ein und ebenderselbe Bürger um Nachlaß von Grundzinsen und Zehenden ansuchen würde, so soll er vorzugsweise durch Begünstigungen für den Grundzins erleichtert werden.
- 4. Alle Diejenigen Burger, welche die in den vorfteben-

ben 3 Artikeln enthaltenen Erleichterungen genieffen wollen, find gehalten, ihr Unvermögen durch vollgultige und unzweifelhafte Zeugniffe darzuthun.

- 5. Der Vollz. Nath ift berechtigt, die ihm durch dies fes Detret ertheilte Bevollmächtigung, unter seiner Aufsicht und Leitung, an die Berwaltungskammern zu übertragen.
- 6. Gegenwärtiges Decret foll gedruckt, bekannt ges macht und wo es nothig ift, augeschlagen werden.

Die Discussion über den Gefetzesworschlag, die Entrichtung der diesiahrigen Zehenden betreffend, wird fortgesezt.

Die Finanzcommission schlägt die Art. 9 und 10 (S. S. 492) auf folgende Beise abgeandert, por:

- 9. Die grossen Zehnden für das Jahr 1800 werden entweder nach der gewissenhaften Angabe der Zehendpslichtigen, oder nach dem Urtheil verständiger und unparthepischer Schätzer gewerthet und entweder in Natur oder nach dem oben im ersten Art. für die Grundzinse gesezten Mittelschlag in Geld abgeführt.
- 10. Die Art der Ausführung dieser Erhebung und die nothwendigen nahern Bestimmungen werden dem Bollz. Nath aufgetragen, der hierüber diezienigen der verschiedenen Dertlichkeiten wegen, erstoderlichen Lokalbestimmungen, unter seiner Aufsicht den Cantonsautoritäten überlassen kann.

Diese benden Art. werden, mit dem Zusat, daß bie Schatzungen nach dem reinen Ertrag des Zehnden gemacht werden sollen, angenommen.

Der 8te Art. wird angenommen. Eben so der 11ter 12te. Die Art. 13, 14 und 15 werden durchgestrichen-

Gesetzgebender Rath, 17. Sept.

Prafident : Efch er.

Der Gesetzesvorschlag über die dießiährigen Zehnden nnd Grundzinse wird in folgender Abfassung angenommen:

Der gesetzebende Rath — in Erwägung, daß die Rucknahme des Gesetzes vom 10. Nov. 98 und andrer in den Gegenstand einschlagender Beschlüsse, sowohl den Staat als Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Privatpersonen, in Betreff der Grundzinse und Zehnden, wieder in ihr rechtmäßiges Eigenthum einsett;

In Erwägung, daß ben Ausübung dieser wiederhers gestellten Nechte, hinwieder auch der gegenwärtigen drückenden Zeit nicht minder gewissenhaft Rechnung zu tragen senz.

beschließt:

- 1800 sollen dem Staat entweder in Natur oder in Geld (und zwar leztern Falls nach dem Mittel, preise der Früchte, so wie solche der f. 4. des Gesetzes vom 13. Dec, 99 über die Erhebung der ausstehenden Grundzinse bestimmt), sedoch nach ihrem vollen Gehalt, entrichtet werden.
- 2. Wo aber dergleichen Grundzinse bisher um einen noch niedrigeren, als den eben ermähnten Schlag an Geld entrichtet worden, soll es auch dieß Jahr geschehen.
- 3. Die immerhin in firen Geldpreisen entrichteten Grund . und Bodenzinse, werden auch dieses Jahr bezahlt wie bisher.
- 4. Eben dieses geschieht ben ben bisher um fire Geldpreise angesezten Grundzinsposten an kleinen Naturalien. Wo aber bergleichen bisdahin in Naturentrichtet wurden, mag solches hingegen dieß Jahr, nach der Wahl des Zinsmanns, entweder ebenfalls in Natur oder um obgedachten, für andere dergleichen Posten gesezten Geldpreis geschehen.
- 5. Diese in S. 1 bis 4 angesezten Grundzinspossen werden bis zum 10. Jenner 1801 entrichtet; mit Ausnahme solcher, für die eine spätere Entrichtungsart bereits in Uebung wäre.
- 6. Nicht bezahlt werden, sollen dergleichen Grund- und Bodenzinse, die erweislich für Concesionen von Pripilegien und Rechten, welche vermöge der Constitution und Geseye aufgehoben sind, oder willfürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke gelegt worden, die sich noch in der Hand des ersten Urbarmachers besinden, oder welche endlich auf Gütern hasten, die durch Naturwirfungen zu weiterer Bepflanzung untauglich geworden sind. (Die Fors. folgt.)

Zuschrift der sämtlichen Autoritäten des Et. Waldstätten an den gesetzebenden Rath. Burger Gesetzeber!

Jum erstenmal erscheinen wir mit vereinigten Empfindungen vor den Schranken der Gesetzgebung. Es geschieht im Jusammensluß unserer Freude über die frohen Erwartungen von dem Ereignist des sebenten Augusts, welches den Benfall aller gutdenkenden Bürger in der Rücksicht verdient, weil nur dadurch das Waterland gerettet werden konnte, und weil dem allgemeinen Ruf und der Ueberzeugung entgegen, alle gützliche Bersuche für die Erzweckung dieser nothigen und

heilsamen Maßregel, leichtsinnig abgewiesen worden sind. Als frengeborne Waldstatter haben wir uns an keine Complimente gewöhnt, und als unglückliche Opfer der Mennungen und Parthepen in den Tagen der Revolution, keinen Beruf hiezu gefühlt. Schmähen wollten wir auch nicht. Wohin würde es und geführt haben, und wozu hätte es und gefrommt? Wir harrten im Stillen auf bessere Tage und der siebente August ist eingetreten; wir nehmen ihn für die Morgenröthe der künftigen Ruhetage an. Um so inniger und aufrichtiger sind nun die Ausdrücke unserer frohen Gefühle und unserer gerührten Herzen.

Unsere Erwartungen find groß, wie unsere Bedürfniffe, ohne eben überspannt zu fenn.

Der wurdige Peafident Findler hat die Linien berfelben in seiner ersten Anrede scharf bezeichnet, und Euer Dekret, das die Arbeiten Euers hohen Berufs organistrte, hat in unsere Aussichten Licht und Leben gebracht, und wird unsere Erwartungen von dem Kern
der Repräsentation, wo sich Sinsicht und Harmonie
der Kräfte mit reiner ungetheilter Baterlandsliebe paart,
rechtsertigen.

Eine Verfassing und die herstellung der zu Grunde gerichteten Finanzen, sind nun hauptsächlich und vor allem andern unsere groffen Losungsworte. Die Idee der Einheit ist in Waldstätten auf den Ruinen der Unabhängigkeit, auf den Gradhügeln der Erschlagenen, auf den Brandstätten ganzer Dörfer, auf den bleichen Wangen verwaister Mütter und Töchter, und auf der ernsten Stirne außgeraubter Väter tief und unauslöschlich eingegraben. Wozu diese Leichen und hügel, und diese Asche und diese Armäursniß, wenn die Einheit nicht zum Grundgesch unserer Bersfassung werden sollte?

Die Vortheile der Einheit ben ruhigen Zeiten, wollen wir frühern Forschern nicht nachrechnen und nichts von dem Elend und dem Ausschlag unserer lezten ungluckliskriege erwähnen, welche dem Mangel an Einheit zugesschrieben werden können.

Hieran bitten wir, daß Sie sich, Burger Rathe, benm Entwurf einer Verfassung erinnern, an eine Regierungsform, welche auf fruchtbare Resultate der Ersahrung gegründet, und auf unser Gut und Blut, auf unsere gemeinsamen Bedürfnisse berechnet wird, und das Urtheil der Nachwelt und unserer Kinder auschalten kann.

Ben herffellung der Finanzen bedenken Sie vorläufigt der dermaligen bringenden Bedurfniffe des Staats,